



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Februar 2025

Seite 1 von 3

An die
Regionalen Rückkehrkoordinationen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster
mit der Bitte um Unterrichtung der kommunalen
und Zentralen Ausländerbehörden
im Regierungsbezirk

Aktenzeichen 26.21.05-
0015500

bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2243

Telefax 0211 837-2200

fp-523@mkjfgfi.nrw.de

nachrichtlich: Dezernat 201 der Bezirksregierung Arnsberg

Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung von Dublin-Überstellungen

Hier: Dublin-Controlling

Mit meinem Erlass vom 30.08.2024 wurden bereits Maßnahmen ergriffen, um die Erfolgsquote bei Dublin-Überstellungen zu steigern. Neben den operativen Maßnahmen bedarf es auch eines umfassenden Controllings der Dublin-Überstellungen durch die Aufsichtsbehörde. Auftretende Probleme sollen so frühzeitig erkannt und notwendige Maßnahmen zur fristgerechten Durchführung der Überstellungen zeitnah ergriffen werden können.

Die Zentralen Ausländerbehörden und die unteren Ausländerbehörden werden daher gebeten, alle Fälle an die jeweils zuständige Regionale Rückkehrkoordination zu melden, sofern die Ausländerbehörde die Information seitens des BAMF erhält, dass es sich um einen Dublin-Fall handelt. Zudem soll die Regionale Rückkehrkoordination unverzüglich über jegliche Aktivitäten wie z.B. die Buchung des Fluges, das Ergebnis der terminierten Dublin-Überstellung (Vollzug / Stornierung) oder etwaige Hinderungsgründe (siehe dazu im Einzelnen die Spalten in der beigefügten Mustervorlage) informiert werden.

Das Verfahren für die Bearbeitung von Dublin-Überstellungen soll sich dabei an folgenden Handlungsvorgaben orientieren:

1. Tagesaktuelle Prüfung des Posteingangs durch die Ausländerbehörden auf Vollziehbarkeitsmitteilungen sowie Übersendung der Überstellungsmodalitäten durch das BAMF.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

2. Prüfung der Staatsangehörigkeit der Dublin-Fälle im Hinblick auf die Rückführungsperspektive sowie der Überstellungsmöglichkeiten in den Mitgliedstaat (vgl. ZaiPort-Meldungen der ZFA etc.).
3. Priorisierung der Fälle, die eine schlechte Rückführungsperspektive aufweisen (z.B. Afghanistan, Syrien) oder in Mitgliedstaaten mit geringen Überstellungskapazitäten und langen Flugvorlaufzeiten (z.B. Bulgarien; Kroatien).
4. Übersendung der Fluganmeldung an die ZFA.
5. Nach Erhalt der Flugdaten erfolgt die Unterrichtung über den Überstellungstermin an das BAMF.
6. Prüfung, ob Anhaltspunkte für die Beantragung einer Überstellungshaft vorliegen.

In Fällen, in denen eine fristgerechte Überstellung nicht möglich ist, sind alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zu prüfen und auszuschöpfen, um eine Verlängerung der Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung zu erwirken. Dabei sind insbesondere die Terminankündigung sowie der Erlass von Ordnungsverfügungen gemäß § 46 Abs. 1 und § 61 Abs. 1e AufenthG (u.a. sog. Nachtzeitverfügung) in Betracht zu ziehen.

Die Zentralen Ausländerbehörden sind darüber hinaus angehalten, anhand ihres Zugriffs auf die Systeme zur Erfassung der Anwesenheit der in den Landeseinrichtungen Untergebrachten kontinuierlich zu überprüfen, ob ein Flüchtigkeitsein im Sinne der Dublin-III-Verordnung vorliegt. Sollte dies der Fall sein, ist das BAMF unverzüglich zu kontaktieren und eine detaillierte Sachverhaltsdarstellung vorzulegen (vgl. Vorgaben bei Dublin-Überstellung in Mitgliedstaaten). Darüber hinaus sind die Zentralen Ausländerbehörden angehalten, unmittelbar einen Flug zu buchen oder die Landüberstellung zu organisieren, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Sofern eine kommunale Zuweisung vor dem gebuchten Überstellungszeitraum stattfindet, sind die unteren Ausländerbehörden hierüber durch die Zentrale Ausländerbehörde zu informieren und anzufragen, ob der Überstellungstermin übernommen wird sowie im Wege der Transportübernahme durch die Zentralen Ausländerbehörde zu unterstützen.

Die Regionalen Rückkehrkoordinationen werden gebeten, die gemeldeten Fälle nach diesen Maßgaben engmaschig zu begleiten und die Ausländerbehörden im Bedarfsfall zu unterstützen. Darüber hinaus stimmen die Regionalen Rückkehrkoordinationen eigenständig den Rhythmus des Meldeverfahrens zu den Einzelfällen mit den Ausländerbehörden im Regierungsbezirk ab. Aus Sicht des MKJFGFI soll die Meldung zu Beginn wöchentlich erfolgen und kann bei einer erfolgreichen Erprobungsphase nach Rücksprache mit dem MKJFGFI zeitlich gestreckt werden.

Die Regionalen Rückkehrkoordinationen übersenden dem MKJFGFI (fp-523@mkjfgfi.nrw.de sowie fp-521@mkjfgfi.nrw.de) jeweils zum 15. eines Monats eine Auswertung für den Vormonat, beginnend mit der Übersendung der Auswertung für März zum 15. April 2025. Für die Übermittlung der Auswertung ist die anliegende Mustervorlage zu verwenden.

Es ist geplant, das Dublin-Controlling zukünftig digital abzubilden. Sobald die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen, werde ich Sie entsprechend erneut informieren.

Im Auftrag

██████████